

Die Ersteintragung der GbR in das Gesellschaftsregister

Mit dem am 01.01.2024 in Kraft getretenen Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) wird Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) die Option eingeräumt, eine Eintragung im neu geschaffenen Gesellschaftsregister (GsR) zu begehren. Damit sind neue Aufgaben für die Registergerichte verbunden und das Tätigkeitsfeld der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger wird wiederum erweitert. Da der Gesetzgeber einige Anreize für die Eintragung in das Gesellschaftsregister gesetzt hat, sind zahlreiche Anmeldungen zu erwarten. Der nachfolgende Beitrag soll sowohl für die Studierenden als auch für die Kolleginnen und Kollegen der Registerpraxis eine erste Orientierung für das Verfahren zur Ersteintragung der GbR in das Gesellschaftsregister bieten.

I. Materiell-rechtliche Grundlagen

1. Gesellschaftsvertrag
 - a) Gesellschafter
 - b) Form
 - c) Inhalt
 - aa) Namen
 - bb) Sitz
 - cc) Zweck
 - dd) Vertretung
 - (1) Art und Weise der Vertretung
 - (a) Aktivvertretung
 - (b) Passivvertretung
 - (2) Umfang der Vertretungsmacht
2. Entstehung der Gesellschaft
3. Eintragungswirkung

II. Formelle Prüfung

1. Zuständigkeit
 - a) Sachlich
 - b) Örtlich
 - c) Funktionell
2. Eintragungsfähigkeit

3. Anmeldeberechtigung
4. Form
5. Inhalt/Nachweise
 - a) Name der Gesellschaft
 - b) Sitz der Gesellschaft
 - c) Anschrift der Gesellschaft, Lage der Geschäftsräume
 - d) Bezeichnung der Gesellschafter
 - e) Vertretungsregelung
 - f) Gegenstand der Gesellschaft
 - g) Negative Voreintragungsversicherung
 - h) Sonstige Angaben und Nachweise

III. Musteranmeldung

IV. Eintragung

V. Zusammenfassung Prüfungsschema